

Eine Anregung

Autor(en): **F.N.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **15 (1917)**

Heft 9

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-184590>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nicht leicht denken. Wir müssen deren Ausweis durch Zeugnisse von den Angestellten verlangen, übernehmen aber *implicite* damit auch die Pflicht, dem Bestreben der Elemente unter ihnen entgegen zu kommen, welche von dem Wunsche einer höheren Ausbildung durchdrungen sind.

Ist erst einmal die Taxationsfrage erledigt, so wird es Sache des Schweizerischen Geometervereins sein, der Frage der Ausbildung der Hilfskräfte und ihrer Stellung in sozialer Beziehung näher zu treten. Wir wollen darin nicht engherzig und selbstsüchtig sein. Nach unseren Erkundigungen soll das hier erörterte Postulat auch in einer der nächsten Kantonsgeometerkonferenzen behandelt werden.

In einem Briefe, der uns vorliegt, steht der Satz: „Es ist unverantwortlich, wenn ein Geometer heute einen Jüngling zu einer 3—4jährigen Lehre verpflichtet, ohne ihm vorher zu sagen, wie weit er es auf diesem Wege bringen kann. Nicht minder verwerflich ist es, wenn er einen jungen Mann zu einer brauchbaren Hilfskraft heranzieht, ihm jedoch nur eine *ganz einseitige* Ausbildung zu teil werden lässt, die es ihm später unmöglich macht, andernorts ein besseres Auskommen zu finden.“

Damit sind wir unwillkürlich zum Anfang unserer Betrachtung zurückgekehrt. Wir schliessen: Das schweizerische Geometerpersonal steht vor der hohen Aufgabe einer rationellen Landesvermessung und wird derselben durch patriotische Hingabe und Pflichterfüllung gerecht werden. Sie bedarf dazu der freudigen Mitwirkung von Mitarbeitern, deren berufliche, wissenschaftliche und soziale Hebung, als im Interesse der Landesvermessung liegend, er sich zur Pflicht macht.

Eine Anregung.

Die Frage der Taxationen hat in unserer Fachzeitschrift in neuerer Zeit eine Würdigung erfahren, die beweist, wie bestimmend dieselbe für die Zukunft der schweizerischen Geometerschaft gehalten wird. Wohl die meisten interessierten Kreise der schweizerischen Geometerschaft werden die bezüglichlichen Ausführungen mit Aufmerksamkeit verfolgt haben und den im Taxationswesen bahnbrechend vorangegangenen Männern dank-

bar sein. Der Schreiber dieser Zeilen hält jedoch dafür, dass auch ein anderer Punkt in den Vordergrund gestellt zu werden verdient. Es betrifft dies *die Zeitdauer der einzelnen Vermessungen und den Modus der Abschlagszahlungen*. Regietagelöhne und Hektarpreise mit ihren Häuser- und Parzellenzuschlägen sind bereits auf einer Höhe angelangt, wo die Frage berechtigt ist: Können dieselben noch weiter gesteigert werden oder erträgt der Wert einer Vermessung keine wesentliche Preiserhöhung mehr? Bekanntlich ist unsere schweizerische Oberbehörde zum Schlusse gekommen, dass letzteres der Fall sei. Sie hat sich jedoch auch den Forderungen der Geometer-Unternehmer nicht verschlossen und sucht nun durch eine teilweise Abrüstung der hohen Vermessungsanforderungen eine billige Lösung der Angelegenheit. Trotz dieser Konzessionen wird der Geometer-Unternehmer auch in Zukunft nicht schnell reich werden, und die grösseren Bureaux müssen ihre Betriebe aufrecht erhalten. Die jetzt vorgeschriebenen Ablieferungstermine bedingen geradezu, dass die Vermessungen mit mehreren Angestellten durchgeführt werden müssen. Die Folgen dieser Tatsache sind zur Genüge bekannt: Bureaulokalitäten mit Inventar, Heizung, Licht, Unfallversicherung, Telephon, Schreibmaschine, Instrumente, Reparaturen etc. etc. Ein Glück ist es zu nennen, wenn sich der Geometer ausser tausendfränkigen Theodoliten, Koordinatographen, Pantographen noch vor dem Einzug einer Nationalregistrierkasse zu 2500 Fr. retten kann, wie sie heute bald in jedem Ankenladen anzutreffen ist. Gerade die Erkenntnis des Abrüstens ermutigt uns, die Frage aufzuwerfen, ob man nicht mit den Ablieferungsterminen einen Schritt weiter gehen könnte, so dass es einem Unternehmer tatsächlich möglich würde, seine ganze Vermessung mit Ausnahme der Messgehilfenarbeit allein, ganz allein, durchzuführen, auch die sogenannten untergeordneten Arbeiten. Es könnte sich bei der Berechnung der Ablieferungsfrist seitens des Kantonsgeometers dann nicht darum handeln, diesen Wunsch „mit Wohlwollen zu prüfen und nach Möglichkeit Rechnung zu tragen“, sondern es müsste reiner Tisch gemacht und die Arbeitsdauer für einen Mann tatsächlich ausgerechnet und bestimmt werden, sowie die Taxationen jetzt der Gesundung entgegengehen. Es versteht sich von selbst, dass in diesem Falle die Flächen der zu vergebenden Teile ent-

sprechend reduziert werden müssten, vielleicht bis auf 3—500 ha herunter, um die Verträge nicht zu langfristig zu gestalten. Der Vorwurf der Zusammensetzungspiel-Arbeit dürfte dann um so weniger berechtigt sein, als die grösseren Gemeinden jetzt auch mehr oder weniger komplexweise vermessen werden, ohne dass das Ineinandergreifen der Polygone darunter zu leiden hat.

Nun zum Kapitel der Abschlagszahlungen. Unter den jüngeren Elementen unseres Vereins gibt es viele, die sich gerne aus ihren kleinen Verhältnissen langsam zum selbständigen Geometer emporarbeiten möchten. Die Möglichkeit ist ihnen benommen, weil sie nicht über das nötige Kapital verfügen. Das Kapital aufzunehmen und mit sechs und mehr Prozent zu verzinsen, ist aber nicht jedermanns Sache, namentlich solcher Geometer nicht, die ihre Existenz auf solide Fundamente gründen wollen. Die jetzigen 75 % Anweisungen für die geleistete Arbeit während der Vermessung und die üblichen Garantierückhalte von 10 % bedeuten für den Anfänger ein wesentliches Hindernis. Die Garantiesummen waren wohl früher nicht grösser, als die Operate erst am Schluss verifiziert wurden. Bei der heutigen sukzessiven Verifikation der einzelnen Arbeitsabschnitte dürfte das Risiko des Zahlenden auf ein Minimum herabgedrückt sein. Es sollte deshalb möglich sein, den Uebernehmer für die Arbeit, die er geleistet hat, ganz auszuzahlen, selbst auf die Möglichkeit hin, dass die verifizierende Instanz ihr Personal vermehren müsste. Zugegeben: Es ist jetzt möglich geworden, die geleistete Arbeit genau abzuzählen, seit die einzelnen Operationen in Prozenten der Akkordsumme ausgedrückt werden können (Analyse der Werffeli). Die prozentuale Verteilung der Arbeitskategorien müsste in dem Vertrag als integrierender Bestandteil auftreten. Die sukzessiven Vollaussahlungen der geleisteten Arbeit von seiten der Gemeinden müsste einer entsprechenden Ausrichtung der Bundessubvention rufen. Es ist anzunehmen, dass das keine Sache der Unmöglichkeit sein sollte. Diese Konzession unserer Oberbehörde würde sich indirekt bezahlt machen. Die von einer Person durchgeführten Vermessungen werden homogener, fehlerfreier, selbst wenn der Planauftrag nur mit Müllerschen Dreiecken vor sich geht. Schreiber dies hat sich schon öfter gefragt, ob in jedem Bureau wirklich so viel teure Instrumente nötig sind. Da stehen sie, die staubigen Kisten und

Kasten, sie haben ihr *mehrmonatliches* Pensum der *mehrjährigen* Vermessung vor oder bereits hinter sich und harren geduldig der nächsten Vermessung und damit ihrer Amortisation. Es wäre zum Schaden weder des grossen noch des kleinen Geometers, wenn letzterer durch mietweise Uebernahme gewisser Instrumente dem erstern die grossen Anschaffungskosten verzinsen helfen würde. Es wäre nur eine Rückkehr zur Einfachheit, welche gute und rationelle Arbeit eher fördern würde.

Die Tagespresse hat uns in letzter Zeit mit den Bestrebungen der Neuen Helvetischen Gesellschaft bekannt gemacht, die sich die Hauptaufgabe stellt, die Abwanderung der guten Arbeitskräfte nach dem Kriege mit allen Mitteln zu bekämpfen. Wenn es in einem Berufe Qualitätsarbeit braucht, dann ist es im unsrigen. Es ist somit von nicht zu unterschätzendem *volkswirtschaftlichem* Interesse, wenn für diejenigen initiativen Elemente unseres Zeichens, die, kurz gesagt, zu wenig Geld haben, ein grosses Bureau zu eröffnen, Verhältnisse geschaffen werden, die es ihnen ermöglichen, sich zum — self made man — emporzuarbeiten. Wenn diese Leute in ihrer Heimat ihr gutes Auskommen finden können, dann gehen sie nicht als Angestellte für höheren Monatslohn ins Ausland, sondern bleiben dem Lande erhalten, das sie zur Solidität und Tüchtigkeit von Jugend auf herangebildet hat. Die schweizerische Geometerschaft hat das Monopol für die schweizerische Katastervermessung. Man mache das Monopol für einen Teil der Geometerschaft nicht zu sehr vom Geldsack abhängig!

Die vorliegenden Ausführungen haben nicht den Endzweck, dass nun in jeden Vermessungsvertrag die angeführten beiden Forderungen aufgenommen werden sollen. Es wird nach wie vor grosse Vermessungen geben, die nicht an verschiedene Geometer verteilt werden können. Sie haben vielmehr das Ziel, die kantonalen Vermessungsaufsichten zu veranlassen, da wo sich solche Vermessungsbewerber zeigen, ihrem Standpunkt nicht fremd gegenüberzustehen. Diese Zeilen wollen auch keinen Anspruch auf absolute Neuheit und allseitige Beleuchtung der Angelegenheit erheben; im Gegenteil, wenn sie imstande sind eine Diskussion zu erzeugen, die sich schliesslich zu einem Postulate im Schoosse des Vorstandes unseres Hauptvereins verdichten könnte, so haben sie ihre Bestimmung erfüllt. F. N.
